



Büdingen, den 03.04.2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Altstadt-Mühlweide
Az.: VF 2532

I. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 01.10.2018 im oben genannten Flurbereinigungsverfahren geringfügig geändert.

Es werden folgende, in der Gemeinde Altstadt gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

Gemarkung Oberau	Flur 5	Flurstücke: 37, 38, 43, 44, 45, 80/1
Gemarkung Lindheim	Flur 4	Flurstücke: 13/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. 3,6 ha und hat nunmehr eine Größe von ca. 92 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehnergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehnergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Der Kreis der Beteiligten ändert sich durch diesen Änderungsbeschluss nicht.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

1. die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur

- in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
4. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Altstadt und in den angrenzenden Städten Büdingen, Nidderau, Florstadt, Niddatal und Gemeinden Glauburg und Limeshain öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Altstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt, ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2532> abrufbar.

Gründe

Die zugezogenen Flurstücke der Gemarkung Oberau dienen der Umsetzung der erweiterten Renaturierungsplanung der Gemeinde Altstadt. Durch die Einbeziehung des Weges entlang der Eisenbahn in der Gemarkung Lindheim, soll der Ausbau des landwirtschaftlichen Weges ermöglicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -



A. Schweik

(Amtsleiter)

Altenstadt

Flur 12

Nidder

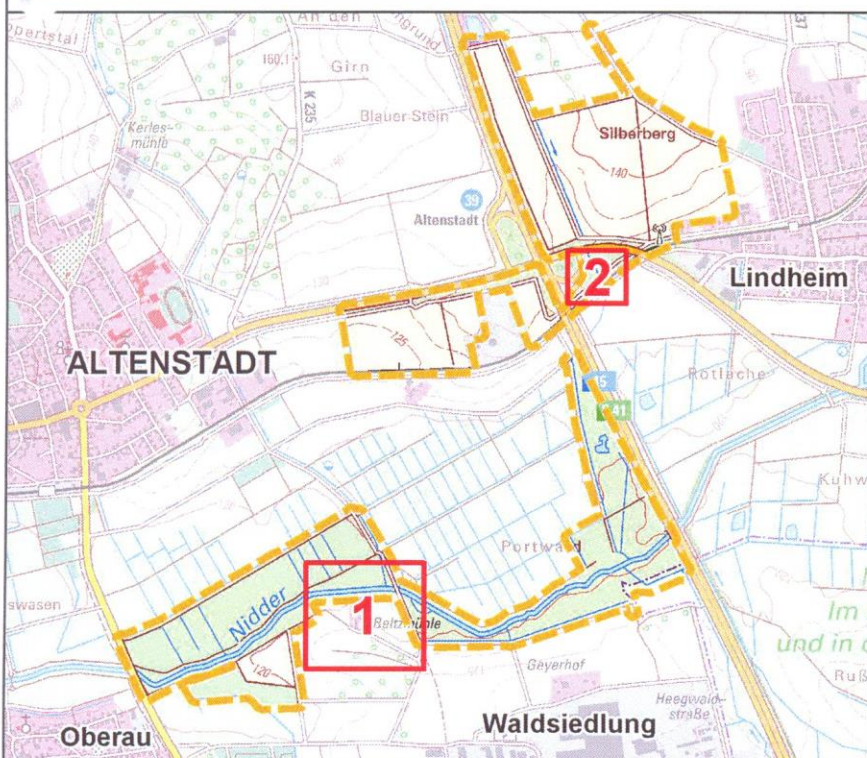
Bei der Mühle

Flur 5

Oberau

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Verfahrensgrenze
-  Flurstücke ausgeschlossen
-  Flurstücke zugezogen



-  Amt für Bodenmanagement
-  Büdingen
-  - Flurbereinigungsbehörde -
-  Bahnhofstraße 33
-  63654 Büdingen

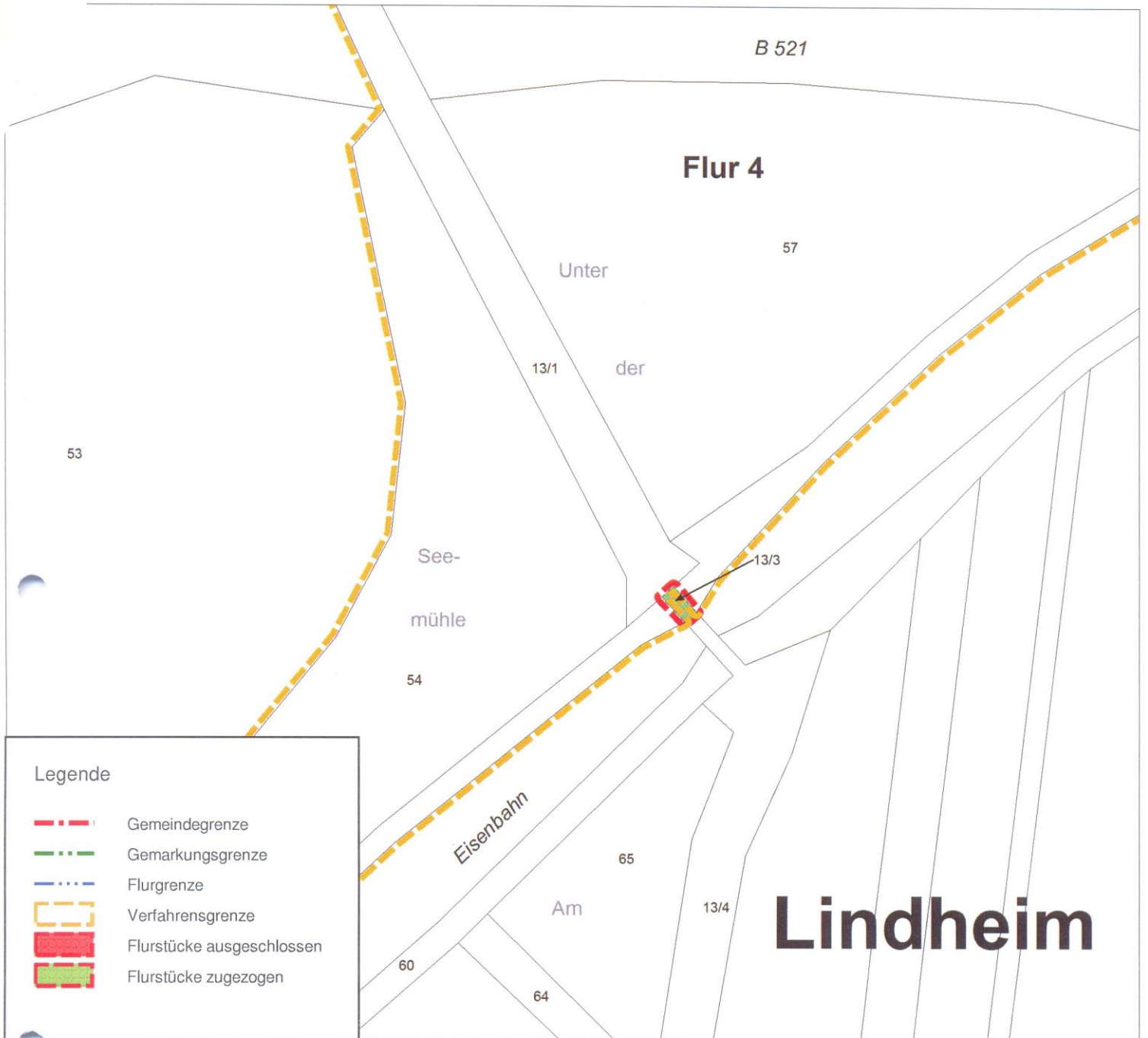


Flurbereinigungsverfahren
Altenstadt-Mühlweide (VF 2532)

Gebietskarte (Teil 1)
Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss

03.04.2019

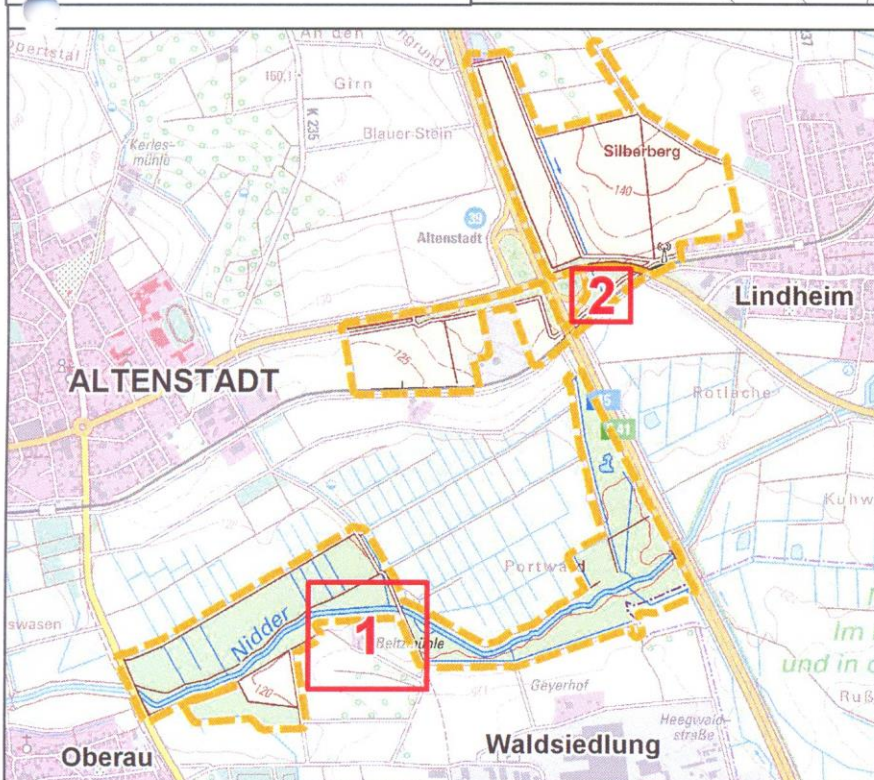
Maßstab 1 : 2.000



Legende

-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Verfahrensgrenze
-  Flurstücke ausgeschlossen
-  Flurstücke zugezogen

Lindheim



-  Amt für Bodenmanagement
-  Büdingen
-  - Flurbereinigungsbehörde -
-  Bahnhofstraße 33
-  63654 Büdingen



Flurbereinigungsverfahren
Altenstadt-Mühlweide (VF 2532)

Gebietskarte (Teil 2)
Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss

03.04.2019

Maßstab 1 : 1.000